



Bayerischer Sportschützenbund e. V.

Leitfaden für den Infektionsfall im Verein

Testen

Atemnot, Husten, Schnupfen, Fieber? Verdacht auf Corona, bei mir selber, beim Vereinskollegen oder innerhalb meines Wettkampfteams? Was kann ich tun?

Lassen Sie sich testen bzw. fordern Sie die Personen mit Verdacht auf COVID-19 auf, sich an einen Arzt bzw. das Gesundheitsamt zu wenden!

Was ist darüber hinaus vom Veranstalter des Trainings, des Wettkampfs, der Vereinssitzung oder vom Schießstandbetreiber zu unternehmen?

Verdachtsfälle ausschließen

Alle Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und die Atmung betreffenden Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind **vom Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportstätten inklusive Zuschauerbereich sowie vom Lehrgangs- und Vereinssitzungsbetrieb auszuschließen**. D.h. solche Personen dürfen das Gelände nicht betreten. Gegebenenfalls werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Risikogruppen wird empfohlen, nicht anzureisen.

Kontaktdaten übermitteln

Die vom Sportstättenbetreiber bzw. Veranstalter zu erhebenden **Kontaktdaten aller Veranstaltungsteilnehmer sind auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln**.

Informieren

Nachverfolgung und Unterbrechung der möglichen Infektionsketten liegen in den Händen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden. Sobald ich allerdings Kenntnis von einer (möglichen) Infektion bei mir als Teilnehmer bzw. bei anderen Teilnehmern einer Sport- oder Vereinsveranstaltung habe, sollte ich **ergänzend auch den Ansprechpartner zum Infektions- und Hygieneschutz des jeweiligen Veranstaltungsortes informieren**. Wer dieser Ansprechpartner ist, muss durch den Veranstalter bzw. Sportstättenbetreiber im jeweiligen Hygienekonzept geregelt sein. Es kann u.a. der Hygienebeauftragte des Schützenvereins oder der Schützenmeister sein, aber auch der Wettkampf-, Team- oder Tagungsleiter. Dieser Ansprechpartner wiederum kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (d.h. in den meisten Fällen das Gesundheitsamt am Landratsamt) informieren.